Diener vieler Herren. Die Reichs-Agenten am Kaiserhof (1558-1740)

THOMAS DORFNER Aachen University

Recibido: 18/04/2017 / Evaluado: 21/05/2017 / Aprobado: 22/05/2017

ZUSAMMENFASSUNG: Die am Kaiserhof in Wien bzw. Prag tätigen "Reichs-Agenten" waren eine wichtige Funktionselite im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Sie fungierten als Interessenvertreter der Fürsten und Stände des Reiches, die in der Regel mehrere hundert Kilometer vom Kaiserhof entfernt lebten: Zu den zentralen Aufgaben der Agenten gehörte es beispielsweise, Prozesse vor dem kaiserlichen Höchstgericht zu führen, diplomatische Aufträge zu erledigen sowie Informationen zu sammeln. Der Aufsatz analysiert das Tätigkeitsspektrum der Agenten und trägt somit zum besseren Verständnis der Funktionsweise des Kaiserhofs sowie des Reiches bei. Zugleich wird die These belegt, dass auch der Kaiser von der Tätigkeit der "Reichs-Agenten" profitierte.

Schlüsselbegriffe: Kaiserhof, Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, Agenten, Informalität.

ABSTRACT: Working at the Imperial Court in Vienna and Prague, respectively, the "Imperial Agents" were an important functionary elite in the Holy Roman Empire of the German Nation. They served as representatives of the princes and estates of the Empire, who usually lived several hundred kilometers from the Imperial Court. One of the agents' central tasks was, for example, to conduct trials before the Imperial Supreme Court, to carry out diplomatic missions, and to gather information. The essay analyzes the activity spectrum of the agents and thus contributes to a better understanding of the mode of operation of both the Imperial Court and the empire. At the same time

it proves the thesis that the emperor also benefited from the activities of the «Imperial Agents».

Keywords: Imperial Court, Holy Roman Empire of the German Nation, Agents, Informality.

Der Kaiserhof entwickelte sich zwischen 1558 und 1740 sukzessive zu dem politischen und administrativen Zentrum des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation.¹ Bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden dort wichtige Institutionen, allen voran das kaiserliche Höchstgericht, der sogenannte Reichshofrat.² Er behandelte Klagen und Anträge aus dem gesamten Lehnsreich – einem "Gebiet, das heute auf 16 Staaten aufgeteilt ist".³ Zugleich blieb der Kaiser weiterhin der oberste Lehnsherr im Reich und besaß außerdem das exklusive Recht, Standeserhöhungen durchzuführen und begehrte Titel zu verleihen.⁴ Im ausgehenden 17. Jahrhundert verstärkte sich diese Entwicklung sogar noch graduell, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass der Kaiser sich auf dem (Immerwährenden) Reichstag durch eine Prinzipalgesandtschaft vertreten ließ und kleinere Reichsstände, wie André Krischer überzeugend dargelegt hat, dazu neigten, ihre spezifischen Anliegen direkt am Kaiserhof vorzubringen, mithin dem Reichstag weniger Bedeutung beimaßen.⁵

Es ist somit nicht verwunderlich, dass Kaiser bzw. Kaiserhof für die Fürsten und Stände des Reiches einen überaus wichtigen Bezugspunkt ihrer Reichspolitik bildeten. Allerdings lebten Fürsten und Stände, aber auch Privatpersonen, zumeist mehrere hundert Kilometer von Wien bzw.

^{1.} Zum Kaiserhof in der Frühen Neuzeit siehe besonders Mark Hengerer: Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne, Konstanz 2004; sowie Andreas Pečar: Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI., Darmstadt 2003.

^{2.} EVA ORTLIEB: Entstehung des Reichshofrats in der Regierungszeit der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. (1519-1564), in: Frühneuzeit-Info 17 (2006), S. 11-26.

^{3.} Eva Ortlieb: Artikel "Reichshofrat", in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10: Physiologie-Religiöses Epos, Stuttgart 2009, Sp. 914-921, hier Sp. 917.

^{4.} BARBARA STOLLBERG-RILINGER: Das Reich als Lehenssystem, in: Heinz Schilling / Werner Heun / Jutta Götzmann (Hrsg.): Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962-1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806, Essayband, Berlin 2006, S. 55-67; sowie Christine Roll: Archaische Rechtsordnung oder politisches Instrument? Überlegungen zur Bedeutung des Lehnswesens im frühneuzeitlichen Reich, in: Zeitenblicke. Online-Journal für die Geschichtswissenschaften 6 (2007).

^{5.} André Krischer: Reichsstädte und Reichstag im 18. Jahrhundert. Überlegungen zu Reichspolitik und Politik im Alten Reich anhand Bremer und Hamburger Praktiken, in: Zeitenblicke. Online-Journal für die Geschichtswissenschaften 11 (2012); zum Immerwährenden Reichstag als Nachrichtenbörse siehe Susanne Friedrich: Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700 (Colloquia Augustana 23), Berlin 2007.

Prag entfernt. Sie standen folglich vor der großen Herausforderung, wie sie dennoch kontinuierlich Informationen vom Kaiserhof erhalten und bei Bedarf dort Gerichtsprozesse führen, ihre Lehen erneuern oder ihre Interessen vertreten konnten. Vor diesem Hintergrund bildete sich am Kaiserhof in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sukzessive eine Gruppe heraus, die sich auf die Interessenvertretung der abwesenden Fürsten, Stände und Privatpersonen spezialisierte: die sogenannten "Reichs-Agenten" bzw. "Reichshofratsagenten".⁶ Diese wichtige Funktionselite soll in diesem Beitrag vorgestellt und ihr Tätigkeitsspektrum analysiert werden. Die These, die am Ende des Beitrags belegt wird, lautet, dass von der Tätigkeit der Reichs-Agenten sowohl der Kaiser als auch die Fürsten, Stände und Privatpersonen des Reiches profitierten.

Während Kaiserhof und Reichshofrat seit geraumer Zeit intensiv erforscht werden,⁷ blieb die Untersuchung der Reichs-Agenten bis vor Kurzem ein "besonderes Desiderat" der Frühneuzeitforschung.⁸ Bereits 1992 hatte Gerhard Menk sein Erstaunen geäußert, dass sich die Wissenschaft den Agenten "noch nicht einmal ansatzweise zugewandt" habe.⁹ Deren Erforschung sei vor allem deshalb überaus lohnenswert, so Menk weiter, weil die Agenten "an der Nahtstelle zwischen den Territorien und dem Reich" gestanden hätten. Dementsprechend seien von einer Untersuchung dieser Personengruppe auch allgemeinere Erkenntnisse über das Heilige Römische Reich und dessen "Funktionstüchtigkeit" zu erwarten.¹⁰

Wer sich über Herkunft, Karrierewege und Tätigkeitsbereiche der Reichs-Agenten in der Frühen Neuzeit informieren wollte, muss sich nach wie vor mit vergleichsweise wenigen Publikationen begnügen: Zu nennen sind ein 13 Seiten umfassender Aufsatz des Historikers Stefan Ehrenpreis sowie ein kleines Unterkapitel in der kommunikationsgeschichtlichen Dissertation von

^{6.} Bei "Reichs-Agent" handelt es sich um einen Quellenbegriff, der das breite Tätigkeitsspektrum dieser Personengruppe verdeutlicht, wohingegen in der Forschung zumeist der Begriff "Reichshofratsagent" verwendet wird. Siehe nun zu dieser Funktionselite Thomas Dorfner. *Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658-1740)* (Verhandeln, Verfahren, Entscheiden. Historische Perspektiven, 2), Münster 2015.

^{7.} Aus der Fülle neuer Studien zum Reichshofrat seien exemplarisch angeführt Eva Ortlieb: Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 38), Köln / Weimar / Wien 2001; Stefan Ehrenpreis: Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II., 1576-1612 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 72), Göttingen 2006; sowie Sabine Ullmann: Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, 214), Mainz 2006.

^{8.} Dies betonte noch im Jahr 2011 LEOPOLD AUER: Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 9 (2011), S. 9-22, hier S. 11.

^{9.} Gerhard Menk: Zacharias Friedenreich (ca. 1573 bis ca. 1645). Ein lutherischer Jurist als Publizist und Praktiker im 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 109 (1992), S. 246-334, hier S. 331.

^{10.} Menk: Zacharias Fridenreich (Anm. 10), S. 331.

David Petry. ¹¹ Darüber hinaus hat Gerhard Menk das Leben des evangelischen Agenten Zacharias Fridenreich (ca. 1573–ca. 1643) beleuchtet. ¹² Lediglich die Tätigkeit der Agenten während der Herrschaft Leopolds I., Josephs I. und Karls VI. (1658-1740) kann aufgrund der Monographie des Autors dieses Beitrags als umfassend erforscht gelten. ¹³ Von rechtshistorischer Seite hat sich zudem Wolfgang Sellert mit den Agenten beschäftigt; an seinem im Jahr 2011 publizierten Aufsatz ist jedoch zu monieren, dass er die Agenten nahezu ausschließlich auf Grundlage normativer Texte behandelt. ¹⁴ Die umfangreichen archivalischen Quellen hat Sellert hingegen nicht berücksichtigt. In Anbetracht des Forschungsstandes möchte dieser Beitrag nicht zuletzt zur weiteren Erforschung der Reichs-Agenten anregen. Besonders wünschenswert wäre hierbei eine Studie, die die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tätigen Reichs-Agenten analysiert und zugleich Fragen nach Inanspruchnahme, Tätigkeit und Funktionsfähigkeit des Reichshofrats stellt.

Für jede umfassende Analyse der Agenten am Kaiserhof bilden die Bestände im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv die unverzichtbare Grundlage. Dort lagern – abgesehen von den Gerichtsakten des Reichshofrats und den Lehnsakten – unter anderem zahlreiche Gesuche um Aufnahme in den Kreis der Reichs-Agenten, Testamente von Agenten bzw. deren Familienangehörigen sowie drei einschlägige Nachlässe. Die Frage nach den Tätigkeitsbereichen macht es hingegen erforderlich, die Korrespondenzen der Agenten mit ihren Auftraggebern zu sichten. Diese finden sich in den diversen Staats-, Stadt- und Adelsarchiven in Belgien, Deutschland, Dänemark, Italien, Österreich, etc. Mach Zuge der Forschungen für diesen Beitrag sowie für die Dissertation des Verfassers wurden unter anderem die Korrespondenzserien der Reichsstadt Augsburg, der Kurfürsten von Sachsen, der Fürsten von Brandenburg-Ansbach, des Fürstbischofs von Eichstätt sowie der Herzöge von Sachsen-Saalfeld mit ihren jeweiligen Agenten ausgewertet.

^{11.} STEFAN EHRENPREIS: Die Reichshofratsagenten: Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien, in: Anette Baumann / Peter Oestmann / Stephan Wendehorst / Siegrid Westphal (Hrsg.): Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 46), Köln / Weimar / Wien 2003, S. 165-177; sowie David Petry: Konfliktbewältigung als Medienereignis. Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit (Colloquia Augustana, 29), Berlin 2011, S. 87, 102

^{12.} Menk: Zacharias Friedenreich (Anm. 10).

^{13.} Dorfner: Mittler zwischen Haupt und Gliedern (Anm. 7).

^{14.} WOLFGANG SELLERT: Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins, hrsg. v. Deutschen Anwaltverein, Tübingen 2011, S. 41-64.

^{15.} Es handelt sich um die Nachlässe der Reichsagenten Johann Wilhelm Hallmann, Johann Löw und Joseph Adam Strauß, die in folgendem Bestand überliefert sind: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RHR, Reichshofratsagentenarchive.

^{16.} Siehe exemplarisch Rigsarkivet Kopenhagen, Kejseren: Relationer med bilag fra kongelige agenter ved Rigshofrådet (1717-1752).

^{17.} Dorfner: Mittler zwischen Haupt und Gliedern (Anm. 7).



Abbildung 1. Sitzung des kaiserlichen Reichshofrats in Wien. Holzschnitt aus: Johann Christoph von Uffenbach, *Tractatus Singularis et Methodicus de Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico*, Wien 1683. [Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Xb4 444]

Der folgende Aufsatz ist in vier Teile gegliedert: Im ersten Teil werde ich nach dem Tätigkeitsspektrum der Agenten und den Charakteristika dieser Funktionselite fragen. Anschließend gilt das Augenmerk der Frage, worauf Fürsten und Stände bei der Auswahl eines Reichs-Agenten geachtet haben. Im dritten Teil wird untersucht, inwiefern sich diese Funktionselite und ihr Tätigkeitsspektrum zwischen 1558 und 1740 verändert hat. Abschließend möchte ich auf die Frage der Bedeutung dieser Funktionselite für Kaiser und Reich zurückkommen.

Charakteristika und Tätigkeitsspektrum der Reichs-Agenten

Die Zahl der Reichs-Agenten pendelte im Untersuchungszeitraum zumeist zwischen 20 und 30 Personen. Wer als Agent tätig werden wollte, musste zunächst den Kaiser, den Präsidenten des Reichshofrats oder den Reichsvizekanzler schriftlich um Aufnahme in den Kreis der Agenten ersuchen. Falls eine Stelle vakant war, wurde der Aspirant seit dem 17. Jahrhundert von zwei kaiserlichen Räten in einem sogenannten "Examen" zu seiner Herkunft, ehrlichen Geburt, seinen juristischen Kenntnissen, seinem Wissen über den Kaiserhof etc. befragt. Verlief besagtes Examen zufriedenstellend, durfte der Aspirant den Agenteneid ablegen und fortan die Interessen von Fürsten, Ständen und Privatpersonen am Kaiserhof vertreten.

Blickt man auf die Konfession der Agenten, so fällt auf, dass das Gros katholisch war. Die Kaiser achteten jedoch darauf, dass unter den Agenten stets fünf oder sechs Protestanten waren, sodass auch protestantische Stände ihre Interessen in Wien bzw. Prag vertreten lassen konnten. Unrühmlich Ausnahme, die nicht unerwähnt bleiben soll, war in dieser Hinsicht Kaiser Ferdinand II., der im Jahr 1628 beispielsweise die Wohnungen der evangelischen Agenten durchsuchen und sämtliche protestantischen Werke beschlagnahmen ließ. Dies hatte zur Folge, das renommierte protestantische Agenten wie Johann Löw, Jeremias Pistorius oder Zacharias Fridenreich den Kaiserhof für mehrere Jahre verließen.¹⁹

Charakteristisch für einen Reichs-Agenten waren zunächst seine "mehrfachen Loyalitäten":²⁰ Da er sich dauerhaft am Kaiserhof aufhielt, unterstand er der kaiserlichen Gerichtsbarkeit. Bezahlt wurde er hingegen ausschließlich von denjenigen Fürsten, Ständen und Privatparteien, für die er tätig war. Erfolgreiche Agenten waren zeitgleich für 15, 20 oder noch mehr Stände bzw. Auftraggeber tätig. Es nimmt in diesem Kontext nicht

^{18.} Reichshofratsordnung (1654), Titulus VII, Paragraph 2. Vgl. WOLFGANG SELLERT (Hrsg.): *Die Ordnungen des Reichshofrats* 1550-1766, Bd. 2, Köln / Wien, 1990, S. 238.

^{19.} Siehe hierzu Menk: Zacharias Fridenreich (Anm. 10), S. 304.

^{20.} In Anlehnung an Wolfgang E. J. Weber: Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts (Studia Augustana, 4), Tübingen 1992, S. 237.



Abbildung 2. Agent Jonas Schrimpf; Kupferstich von Mathias van Somer. [Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, A 19611]

Wunder, dass die fünf oder sechs protestantischen Reichs-Agenten im Schnitt deutlich mehr Parteien vertraten als ihre circa 20 katholischen Kollegen. Der erfolgreichste Agent des Untersuchungszeitraums, der auf nachfolgendem Kupferstich abgebildet ist, war dementsprechend Protestant: Jonas Schrimpf war von 1642 bis 1696 unter anderem für den Kurfürsten von Sachsen, den Herzog von Württemberg, die Reichsstädte Bremen, Kempten und Nördlingen sowie die Nürnberger Patrizierfamilie Ebner von Eschenbach am Kaiserhof tätig. Die "mehrfachen Loyalitäten" von Jonas Schrimpf bzw. der anderen Agenten wurden von den Fürsten und Ständen zumeist in keiner Weise als Problem wahrgenommen.

Am Beispiel von Jonas Schrimpf lassen sich noch zwei weitere Charakteristika der Reichs-Agenten exemplarisch benennen: Wie alle Reichsagenten nutzte Schrimpf sein spezifisches Netzwerk am Kaiserhof für unterschiedliche Auftraggeber sowie für unterschiedliche Zwecke. Außerdem ist für ihn – wie für alle Reichs-Agenten – "his flexibility in role-switching" charakteristisch, worauf gleich zurückzukommen sein wird.²² Die Forschungen zu den Reichs-Agenten am Kaiserhof bestätigen somit die allgemeinen Aussagen von Marika Keblusek zu Agenten im frühneuzeitlichen Europa.

Das Tätigkeitsspektrum der Reichs-Agenten war breit gefächert: Sie führten – stellvertretend für ihre Auftraggeber – Gerichtsprozesse am Reichshofrat. Dieser war in Justizangelegenheiten sowohl für Klagen in erster als auch in letzter Instanz zuständig: Reichsunmittelbare Stände – egal ob natürliche Personen oder Korporationen – konnten sich mit ihren Klagen direkt an den Kaiser und seinen Reichshofrat wenden. Die letzte Instanz bildete der Reichshofrat bei Appellationen gegen Urteile der territorialen Obergerichte. In dieser letztinstanzlichen Funktion konnte der Reichshofrat von prinzipiell allen Bevölkerungsgruppen angerufen werden. Spektakuläre Verfahren wie beispielsweise der Prozess der Mecklenburgischen Landstände gegen Herzog Karl Leopold zu Mecklenburg, an dessen Ende die Absetzung des Herzogs (1728) stand, dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mehrzahl der Verfahren wirtschaftliche bzw. erbrechtliche Auseinandersetzungen in adeligen bzw. bürgerlichen Familien zum Gegenstand hatte. 124

Zugleich vertraten die Reichs-Agenten ihre Auftraggeber bei Belehnungen und erledigten diplomatische Aufgaben aller Art. Es war dabei – ebenso wie in

^{21.} Jonas Schrimpf verstarb im Januar 1696 hohen Alter von 91 Jahren. Zu seinem Tod siehe auch die gedruckte Trauerschrift von Erasmus Sigmund Alkofer: Inclito Summoque Viro Jonae Schrimpfio In Aula Caesarea Consiliario Electorali Saxonico Atque Residenti, Jena 1696.

^{22.} MARIKA KEBLUSEK: *Introduction*, in: Marika Keblusek / Badeloch Vera Noldus (Hrsg.): *Double Agents. Cultural and Political Brokerage in Early Modern Europe*, Leiden / Boston 2011, S. 1-9, hier S. 6.

^{23.} Voraussetzung war jedoch, dass der Streitwert die Mindest-Appellationssumme von 400 Reichstalern überstieg und der Fürst nicht über ein privilegium de non appellando verfügte. Vgl. Ellen Franke: "Bene Appellatum et male iudicatum". Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts an Beispielen aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, in: Leopold Auer / Eva Ortlieb (Hrsg.): Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Wien 2013, S. 121-145. 24. Ortlieb: Artikel "Reichshofrat" (Anm. 4), Sp. 916 f.

Justizangelegenheiten – unerlässlich, regelmäßig informelle Gespräche mit den kaiserlichen Räten oder sonstigen Amtsträgern zu führen. Ein Reichs-Agent musste somit vor allem in der Lage sein, auf den so genannten "Hinterbühnen" des Kaiserhofes erfolgreich agieren zu können.²⁵ Auf besagten Hinterbühnen übergaben die Agenten zudem - im Namen der Fürsten und Stände -Geschenke an die kaiserlichen Räte und Minister. Die Akteure klassifizierten die Geschenke dabei – cum grano salis – entweder als "verehrung" oder als "remuneration": Eine Verehrung bezeichnete ein freiwilliges Geschenk, das der jeweilige Rat anlässlich des Jahreswechsels, seiner Hochzeit oder seines Aufstiegs in ein besonderes Amt erhielt. Exemplarisch sei auf die Ernennung von Johann Wilhelm Graf Wurmbrand zum Präsidenten des Reichshofrats im Januar 1728 verwiesen, woraufhin zahlreiche Fürsten und Stände Verehrungen in Gestalt von Geld bzw. Kunstgegenständen nach Wien sandten, wo diese von den Agenten überreicht wurden.²⁶ Eine Remuneration übergaben die Agenten hingegen den Reichshofräten als Entschädigung für die Mühe mit einem Gerichtsprozess, wobei zumeist der eigentliche Bearbeiter der Prozessakten von der siegreichen Prozesspartei bedacht wurde.²⁷ Es muss an dieser Stelle nicht ausführlich dargelegt werden, dass gerade bei Remunerationen fließende Übergänge zwischen Entlohnung und Bestechung der Reichshofräte existierten.

Zu fungierten die Reichs-Agenten guter Letzt häufig Nachrichtenkolporteure und informierten ihre Auftraggeber mehr oder weniger regelmäßig über aktuelle Vorkommnisse und Entwicklungen am Kaiserhof. Besonders häufig berichteten sie über die kaiserliche Familie als den "Kern des Hofes", die Anwesenheit ausländischer Gesandter sowie die Tätigkeit der Hofbehörden.²⁸ Der letztgenannte Aspekt war maßgeblich für das bisweilen zweifelhafte Ansehen der Agenten am Kaiserhof verantwortlich: Sie standen im Verdacht, in den Kanzleien und Schreibstuben kaiserliche "Arcana" zu ergründen und an ihre Prinzipale zu übermitteln. Für das 16. sowie das frühe 17. Jahrhundert lässt sich außerdem belegen, dass Reichs-Agenten für ihre Auftraggeber Kunst- und Luxusgegenstände ankauften, wie beispielsweise böhmisches Glas oder kostbare Bücher.²⁹ Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entfiel diese Tätigkeit allerdings, worauf im dritten Abschnitt dieses Aufsatzes zurückzukommen sein wird.

^{25.} Der Begriff "Hinterbühne" entstammt der Soziologie von Erving Goffman, Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, 8. Aufl., München / Zürich 2010, S. 104.

^{26.} Exemplarisch sei auf die Schwäbische Reichsritterschaft verwiesen, die 1.500 Gulden an ihren Agenten am Kaiserhof, Johann Albert von Schumm, übersandte, dessen Aufgabe es war, diese Verehrung Präsident Wurmbrand zu überreichen. Siehe hierzu: Generallandesarchiv Karlsruhe, Hegau 123, 109.

^{27. 1660} erhielt beispielsweise Reichshofrat Lindenspür nach Prozessende 100 Reichstaler von Graf Johann Ludwig II. von Sulz. Die Übergabe am Kaiserhof oblag Agent Franz Meyer. Siehe hierzu Generallandesarchiv Karlsruhe, Klettgau 116, 1499.

^{28.} Katrin Keller: Der Wiener Hof von außen. Beobachtungen und Reflexionen des Kaiserhofes im Reich des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Frühneuzeit-Info 12 (2001), S. 21-31, hier S. 22.

^{29.} Ehrenpreis: Reichshofratsagenten (Anm. 12), S. 174; Menk: Zacharias Fridenreich (Anm. 10), S. 317.

Die Auswahlkriterien der Fürsten und Stände

Im zweiten Teil des Aufsatzes wird nun zu fragen sein, worauf Fürsten und Stände bei der Auswahl eines Reichs-Agenten geachtet haben. Mit Hilfe welcher Kategorien wurden Reichs-Agenten in 'geeignet' bzw. 'ungeeignet' differenziert? Diese Frage lässt sich präzise beantworten, da in vielen Archiven Promemorien fürstlicher oder reichsstädtischer Ratsgremien überliefert sind, die Aufschluss über das jeweilige Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien geben.

Für die Fürsten und Stände des Reiches ist zu konstatieren, dass sie bei der Auswahl eines Reichs-Agenten primär auf drei Kriterien geachtet haben: Sozialkapital, Symbolkapital sowie die Konfession. Betrachtet man zunächst die Kategorie Sozialkapital, lassen sich lediglich Unterschiede auf terminologischer Ebene ausmachen: Die Geheimen Räte des Fürsten von Brandenburg-Ansbach achteten beispielsweise auf den "guten Zutritt" der Agenten bei den kaiserlichen Ministern und Räten.³⁰ Im Herzogtum Sachsen-Saalfeld betonten die Räte hingegen, der eigene Agent müsse über "guten Access" bei den hochrangigen kaiserlichen Räten verfügen.³¹ Quellenbegriffe wie "Access", "Zutritt" oder "Intranz" können unter dem Oberbegriff Sozialkapital subsumiert werden. Mit der Kategorie Symbolkapital verhält es sich ganz ähnlich: Die Fürsten und Stände des Reiches versuchten zu ergründen, ob ein Reichs-Agent am Kaiserhof in "gutem Credit" oder in "guter Existimation" steht.³² Diese und ähnliche Quellenbegriffe wie beispielsweise "Estime" können synonym gesetzt und als symbolisches Kapital bezeichnet werden. Die 'passende' Konfession hingegen bildete in den meisten Fällen die conditio sine qua non. Mit anderen Worten: Lediglich Agenten mit ,passender' Konfession wurden überhaupt genauer betrachtet und anhand der Kategorien Sozial- und Symbolkapital bewertet. In den Promemorien fürstlicher oder städtischer finden sich übrigens kaum Ausführungen zur Konfession. Dies lässt vermuten, dass die jeweiligen Räte das Wissen teilten, wonach die 'geeignete' Konfession Grundvoraussetzung für eine Bestallung war.

Angesichts dieser Befunde muss gefragt werden, warum im Untersuchungszeitraum gerade diejenigen Aussagen manifest wurden, die uns überliefert sind? Warum erachteten Fürsten und Stände Sozial- und Symbolkapital als die wichtigsten Kategorien zur Beurteilung der Reichs-Agenten? Offenbar war den Fürsten und Ständen bewusst, dass Reichs-Agenten häufig im informellen Bereich zu agieren hatten. Um in der

^{30.} Johann Hermann Staudacher an Markgräfin Christiane Charlotte, 29. Dezember 1723. Staatsarchiv Nürnberg, Fürstentum. Brandenburg-Ansbach, Wiener Reichshofratsagentie, 9.

^{31.} Siehe exemplarisch Johann Ernst von Cyprian an Johann Ernst von Sachsen-Saalfeld, 23. April 1729. Staatsarchiv Coburg, LA B, 1717.

^{32.} Siehe z. B. Geheimer Rat an Kurfürst Friedrich August I., 31.12.1695. Hauptstaatsarchiv Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8237/1.

zeitgenössischen Terminologie zu bleiben: Viele ihrer Aufgaben hatten die Agenten "unter der hand" bzw. "in vertrauen" auszuführen.³³ Sie mussten informelle Gespräche mit den kaiserlichen Räten führen, ihnen Geschenke überreichen oder Informationen in den kaiserlichen Kanzleien erlangen, die sie offiziell eigentlich gar nicht betreten durften.

In Anbetracht der dargelegten Auswahlkriterien ist es wenig verwunderlich, dass die Reichs-Agenten in ihren Schreiben, mit denen sie sich bei Fürsten und Ständen bewarben, vor allem Anmerkungen über ihr Sozial- und Symbolkapital als zielführend erachteten. Als beispielsweise der katholische Teil des Rats der Reichsstadt Augsburg im Jahr 1667 einen neuen Agenten am Kaiserhof benötigte, bewarben sich acht Reichs-Agenten um die Stelle. In ihren Bewerbungen versuchten Sie nachzuweisen, dass Sie über ein hohes Maß an Sozial- und Symbolkapital verfügten. Das zentrale Argument von Reichs-Agent Johann Matthias Sterlegg beispielsweise lautet, er sei

"bey Ihro Excell. Herrn ReichshoffrathsPräsidenten, als auch allen herren Reichshoffräthen, und anderen vornemben Kay. Ministris bekhandt, und hat sich auch herr graff Wolff von Ötting gegen mihr erklärt[,] so man von seinen herrn Vattern oder ihme bericht oder nachricht verlangen würde, sie mihr möglichst gratificiren wollten".³⁴

Sieht man von den Angaben über ihr Sozial- und Symbolkapital ab, thematisieren die acht Bewerber in ihren Schreiben jedoch kaum "Persönlich-Individuelles".³⁵ Die Agenten hielten es zumeist nicht für zielführend, die Mitglieder eines Ratsgremiums oder eines Magistrats über ihr Alter, ihren Geburtsort bzw. Studienorte oder den akademischen Grad in Kenntnis zu setzen.

Hatte ein Reichs-Agent schließlich den Zuschlag erhalten, wurde zumeist ein Einjahresvertrag unterzeichnet. Die Höhe des jährlichen Gehalts hing dabei primär vom ständischen Rang und dem politischen Gewicht des Prinzipals ab: Während mindermächtige Adelige ihren Agenten nur ein geringes jährliches Gehalt von etwa 20 Gulden bezahlten, vereinbarten Kurfürsten und Fürsten ein deutlich höheres Gehalt von 100 bis 300 Gulden. Dass das Gehalt oftmals jedoch nur unvollständig und unregelmäßig ausbezahlt worden ist, muss nicht ausführlich erläutert werden.

^{33.} Siehe exemplarische die Anweisungen von Herzog Johann Ernst an Agent Georg Ferdinand Maul, 12. Juni 1715. Staatsarchiv Coburg, LA B 1707.

^{34.} Agent Johann Matthias Sterlegg an den Magistrat der Reichsstadt Augsburg, 26. November 1667. Stadtarchiv Augsburg, Reichshofratsakten, 5.

^{35.} In Anlehnung an GEORG SIMMEL: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, 6. Aufl., Berlin 1983, S. 264.

^{36.} Exemplarisch sei auf den Eichstätter Fürstbischof Franz Ludwig Schenk von Castell verwiesen, der mit seinem Agenten Hugo Xaver von Heunisch seit 1728 ein jährliches Gehalt von 300 Gulden vereinbarte. Siehe das Dekret von Fürstbischof Franz Ludwig Schenk von Castell, 14. Februar 1728. Staatsarchiv Nürnberg, Hochstift Eichstätt, Archivalien, 411, Lit. G, Nr. 5.

Entwicklungs- und Ausdifferenzierungsprozesse im Untersuchungszeitraum

Der lange Untersuchungszeitraum von 190 Jahren macht es möglich, nach Entwicklungsprozessen und Strukturveränderungen zu fragen, die sich in der longue durée abspielten. Drei signifikanten Entwicklungsprozesse sollen abschließend skizziert werden. Die erste Entwicklung betrifft die Aufnahme von Personen in den Kreis der Reichs-Agenten: Seit Mitte des 17. Jahrhunderts entwickelte sich vor dem oben erwähnten Examen sukzessive eine neue, informelle Hürde. Gemeint ist die Herausforderung, überhaupt zu dieser Prüfung zugelassen zu werden. In der Wahrnehmung vieler Aspiranten bildete nicht mehr das formal vorgeschriebene Examen, sondern die Zulassung zum Examen die eigentliche Hürde. Aspiranten aus Familien, die sich in kaiserlichen Diensten Verdienste erworben hatten, wurden nämlich nun bevorzugt zum Examen zugelassen. Auch die Söhne von Reichs-Agenten hatten – verglichen mit anderen Bewerbern - deutlich größere Chancen, eine Agentenstelle zu erlangen. Nach dem Tod eines Agenten oder wenn dieser seine Agentie aus Altersgründen resignierte, wurde der betreffende Sohn bevorzugt zum Examen zugelassen. Wer hingegen lediglich die formalen Erwartungen erfüllte, jedoch über wenig Sozialkapital am Kaiserhof verfügte, hatte es nach 1650 vergleichsweise schwer, die Zulassung zum Examen zu erhalten.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich – zweitens – seit 1650 sukzessive zahlreiche Agentenfamilien herausbildeten. Hierzu zählt beispielsweise die ursprünglich aus der Reichsstadt Nürnberg stammende Familie Praun, die zwischen 1656 und 1740 drei Agenten stellte.³⁷ Zugleich entwickelte sich die Tätigkeit als Reichs-Agent immer stärker zu einer Lebensstellung. Die nach 1650 aktiven Reichs-Agenten übten die Tätigkeit in aller Regel so lange aus, bis sie aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage waren bzw. verstarben. Der Umstand, dass die Stelle als Reichs-Agent nur wenigen Personen "als Sprungbrett für hochrangige Nachkarrieren" diente, ist vor allem auf zwei Aspekte zurückzuführen³⁸: Einerseits eröffnete eine Agentenstelle die Möglichkeit, zahlreiche Parteien am Kaiserhof zu vertreten und damit – zumindest auf dem Papier – große Mengen an ökonomischem Kapital zu gewinnen.³⁹ Andererseits konnten Agenten durch ihre Tätigkeit am

^{37.} Am 21. März 1656 wurde Tobias Sebastian Praun (I) die Aufnahme in den Kreis der Reichs-Agenten gewährt. Nach seiner Aufnahme war er rund 30 Jahre als Reichs-Agent für verschiedenste Auftraggeber tätig. 1696 erlangte sein Neffe gleichen Namens, Tobias Sebastian (II), die Aufnahme in den Kreis der Reichs-Agenten. Nach dem plötzlichen Tod von Tobias Sebastian (II) im Jahr 1710 übernahm dessen jüngerer Bruder, Daniel Hieronymus Praun, die Agentenstelle. Die Aufnahmegesuche finden sich im Bestand Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RHR RK – Verfassungsakten, RHR 50.

^{38.} Die Formulierung wurde übernommen von SIGRID JAHNS: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Teil I: Darstellung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 26,1), Köln / Weimar / Wien 2011, S. 600.

^{39.} Allerdings gelangten keinesfalls alle Reichs-Agenten zu Wohlstand. Einige Agenten wie beispielsweise Dr. Simon Lorenz Leutner oder Georg Ferdinand von Maul waren am Ende ihres Lebens

Kaiserhof bzw. am Reichshofrat ihr "Kapital an Ehre und Prestige" signifikant vermehren:⁴⁰ Sie durften an dem Gericht praktizieren, dessen Oberhaupt und Richter der Kaiser höchstselbst war. Zugleich eröffnete die langjährige Tätigkeit als Reichs-Agent sehr gute Chancen, vom Kaiser eine Standeserhebung zu erhalten. Im Untersuchungszeitraum machte besonders Kaiser Karl VI. (reg. 1711-1740) von seinem Recht Gebrauch und erhob 16 Agenten in den Ritterbzw. Adelsstand.⁴¹

Der dritte signifikante Entwicklungsprozess betrifft das Tätigkeitsspektrum der Agenten: Im 16. Jahrhundert erwarben Reichs-Agenten – wie erwähnt – für ihre adeligen Auftraggeber regelmäßig Kunstgegenstände sowie Luxusartikel. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts lassen sich bei den Reichs-Agenten jedoch keinerlei Belege mehr für derartige Ankäufe nachweisen. Es ist folglich von einem gewissen Ausdifferenzierungsprozess auszugehen. Fürsten und Stände übertrugen den Ankauf von Kunstgegenständen ab Mitte des 17. Jahrhunderts anderen Personen, möglicherweise speziellen Kunstagenten. Die Reichs-Agenten hingegen waren nach 1650 ausschließlich mit Justiz- und Lehnsangelegenheiten, diplomatischen Aufträgen sowie der Nachrichtenkolportage betraut.

Resümee: Die Bedeutung der Agenten für Kaiser und Reich

Bei der abschließenden Frage nach der Bedeutung der Reichs-Agenten ist man geneigt, den Fokus allein auf die Vorteile für die zahlreichen Fürsten und Stände des Reiches zu richten. Es ist zwar zweifelsohne richtig, dass besonders die vielen mindermächtige Adeligen und kleinen Stände durch die Reichs-Agenten überhaupt erst die Möglichkeit erhielten, ihre Interessen am Kaiserhof zu vertreten. Dies gilt vor allem für die Möglichkeit, einen (oft langwierigen) Prozess vor dem kaiserlichen Höchstgericht zu führen: Einerseits war es für mindermächtige Adelige aufgrund mangelnder Abkömmlichkeit schwer, sich über einen längeren Zeitraum in Wien bzw. Prag aufzuhalten. Andererseits verfügten sie häufig nur über lückenhafte Kenntnisse in Bezug auf das Gerichtsverfahren am Reichshofrat und waren daher auf das Expertenwissen der Agenten dringend angewiesen. Entsprechend lässt sich konstatieren, dass die Reichs-Agenten maßgeblich zur Verrechtlichung von Konflikten im

schlicht mittelos. Siehe beispielsweise das Testament Simon Lorenz Leutner vom 17. Mai 1696. Haus-, Hofund Staatsarchiv Wien, RHR RK – Verfassungsakten, Hofkommissionen, Testamente, 118.

^{40.} PIERRE BOURDIEU: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2009, S. 348.

^{41.} Zu Standeserhebungen siehe allgemein Karl F. von Frank: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, 5 Bde., Schloß Senftenegg 1967-1974.

^{42.} Siehe hierzu Sibylle Backmann: Kunstagenten oder Kaufleute? Die Firma Ott im Kunsthandel zwischen Oberdeutschland und Venedig (1550-1650), in: Klaus Bergdolt / Jochen Brüning (Hrsg.): Kunst und ihre Auftraggeber im 16. Jahrhundert. Venedig und Augsburg im Vergleich, Berlin 1997, S. 175-197.

Heiligen Römischen Reich beigetragen haben. Es wäre jedoch falsch, nur nach dem Nutzen für die Fürsten und Stände zu fragen.

Von der Möglichkeit, einen Reichs-Agenten zu engagieren, profitierte bei genauer Betrachtung jedoch immer auch der Kaiser als oberster Lehnsund Gerichtsherr des Reiches: Mit jeder Belehnung, die ein Reichs-Agent stellvertretend für einen fern vom Kaiserhof lebenden Vasallen vollzog, wurde die Stellung des Kaisers als oberster Lehnsherr bestätigt. Diese symbolische Dimension muss auch bei den zahllosen Gerichtsprozessen, die bis 1806 am dem kaiserlichen Reichshofrat bearbeitet wurden, beachtet werden. Mit jeder Klage, die ein Agent am Reichshofrat anhängig machte, mit jeder Prozessschrift, die ein Agent stellvertretend einreichte, wurde die höchstrichterliche Stellung des Kaisers bekräftigt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der der Reichshofrat bereits in den 1620er Jahren das zweite Höchstgericht des Reiches, das Reichskammergericht, überflügeln konnte. 43 Bis zum Ende des Alten Reiches im Jahr 1806 bearbeitete der Reichshofrat – cum grano salis – stets mehr Prozesse als das Reichskammergericht. Es kann somit abschließend festgehalten werden: Von der Tätigkeit der Reichs-Agenten profitierten Kaiser und Stände gleichermaßen.

BIBLIOGRAPHIE

ALKOFER, ERASMUS SIGMUND: Inclito Summoque Viro Jonae Schrimpfio In Aula Caesarea Consiliario Electorali Saxonico Atque Residenti, Jena 1696.

AUER, LEOPOLD: Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 9, 2011.

BACKMANN, SIBYLLE: Kunstagenten oder Kaufleute? Die Firma Ott im Kunsthandel zwischen Oberdeutschland und Venedig (1550-1650), in: Klaus Bergdolt / Jochen Brüning (Hrsg.): Kunst und ihre Auftraggeber im 16. Jahrhundert. Venedig und Augsburg im Vergleich, Berlin 1997.

BOURDIEU, PIERRE: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2009.

DORFNER, THOMAS: Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658-1740) (Verhandeln, Verfahren, Entscheiden. Historische Perspektiven, 2), Münster 2015.

EHRENPREIS, STEFAN: Die Reichshofratsagenten: Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien, in: Anette Baumann, Peter Oestmann, Stephan Wendehorst, Siegrid Westphal (Hrsg.): Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 46), Köln, Weimar, Wien 2003.

 Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II., 1576-1612 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 72), Göttingen 2006.

ERVING GOFFMAN, Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, 8. Aufl., München, Zürich 2010.

^{43.} Grundlegend hierzu Eva Ortlieb / Gert Polster: Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519-1806), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26 (2004), S. 189-216, hier S. 209.

- Franke, Ellen: "Bene Appellatum et male iudicatum". Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts an Beispielen aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, in: Leopold Auer, Eva Ortlieb (Hrsg.): Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Wien 2013.
- HENGERER, MARK: Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne, Konstanz 2004.
- Jahns, Sigrid: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Teil I: Darstellung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 26,1), Köln, Weimar, Wien 2011.
- Keblusek, Marika: Introduction, in: Marika Keblusek, Badeloch Vera Noldus (Hrsg.): Double Agents. Cultural and Political Brokerage in Early Modern Europe, Leiden, Boston 2011.
- Keller, Katrin: Der Wiener Hof von außen. Beobachtungen und Reflexionen des Kaiserhofes im Reich des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Frühneuzeit-Info 12, 2001.
- Krischer, André: Reichsstädte und Reichstag im 18. Jahrhundert. Überlegungen zu Reichspolitik und Politik im Alten Reich anhand Bremer und Hamburger Praktiken, in: Zeitenblicke. Online-Journal für die Geschichtswissenschaften 11, 2012.
- MENK, GERHARD: Zacharias Friedenreich (ca. 1573 bis ca. 1645). Ein lutherischer Jurist als Publizist und Praktiker im 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 109, 1992.
- Ortlieb, Eva: Artikel "Reichshofrat", in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10: Physiologie-Religiöses Epos, Stuttgart 2009.
- Entstehung des Reichshofrats in der Regierungszeit der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. (1519-1564), in: Frühneuzeit-Info 17, 2006.
- Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 38), Köln, Weimar, Wien 2001.
- Pečar, Andreas: Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI., Darmstadt 2003.
- Petry, David: Konfliktbewältigung als Medienereignis. Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit (Colloquia Augustana, 29), Berlin 2011.
- Reichshofratsordnung (1654), Titulus VII, Paragraph 2. Vgl. Wolfgang Sellert (Hrsg.): Die Ordnungen des Reichshofrats 1550-1766, Bd. 2, Köln, Wien, 1990.
- ROLL, CHRISTINE: Archaische Rechtsordnung oder politisches Instrument? Überlegungen zur Bedeutung des Lehnswesens im frühneuzeitlichen Reich, in: Zeitenblicke. Online-Journal für die Geschichtswissenschaften 6, 2007.
- Sellert, Wolfgang: Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins, hrsg. v. Deutschen Anwaltverein, Tübingen 2011.
- SIMMEL, GEORG: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, 6. Aufl., Berlin 1983.
- STOLLBERG-RILINGER, BARBARA: Das Reich als Lehenssystem, in: Heinz Schilling, Werner Heun, Jutta Götzmann (Hrsg.): Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962-1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806, Essayband, Berlin 2006.
- ULLMANN, SABINE: Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, 214), Mainz 2006.
- Von Frank Karl F.: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, 5 Bde., Schloß Senftenegg 1967-1974.
- Weber, Wolfgang E. J.: Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts (Studia Augustana, 4), Tübingen 1992.